



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. Oktober 2017 (StB 670)

B+A 36/2017

Änderung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
14. Dezember 2017

Bezug zur Gesamtplanung 2018–2022

Wirkungsziel Finanzen

Ziel ist ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt, in dem das Ausgabenwachstum nicht höher als das Einnahmewachstum ausfällt. Dieses Ziel kann aus heutiger Sicht nur mit einem weiteren Konsolidierungsprojekt ab 2016 sichergestellt werden. Damit soll die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt geschaffen werden.

Allgemeine Verwaltung

Fünfjahresziel 0.2 Die Stadtverwaltung ist fit für künftige Herausforderungen, hat ihre Organisation weiterentwickelt und die entsprechenden Kompetenzen und Strukturen dafür aufgebaut. Sie erfasst die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und richtet sich darauf aus.

Übersicht

Mit B+A 13/2015 vom 25. Juni 2015 wurde der Weg frei für die Einführung der Berufsfeuerwehr Stadt Luzern. Auf Anfang 2016 wurde sie als Nachfolgeorganisation des Polizeilöschpiketts eingeführt.

Im Zuge der entsprechenden Anpassungen des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 (Feuerwehrreglement) wurde versehentlich Art. 24, der die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe für Eingeteilte und Angehörige des vormaligen Polizeilöschpiketts regelte, ersatzlos aufgehoben. Dies führte dazu, dass auch Eingeteilte der Feuerwehr Stadt Luzern, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch ausscheiden, sich nicht mehr auf diese gesetzliche Grundlage für eine Steuerbefreiung berufen können. Dies war jedoch nicht beabsichtigt. Aus diesem Grund muss im Feuerwehrreglement die gesetzliche Grundlage wiederhergestellt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Problemstellung	4
3 Lösung	5
4 Antrag	5

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Grundsätzlich sind Frauen und Männer ab dem 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig (§ 101 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957; FSG, SRL 740). Leisten sie keinen Feuerwehrdienst, haben sie eine nach kantonalem Recht geregelte Ersatzabgabe zu leisten. Die Gemeinde kann Feuerwehrpflichtige von der Ersatzabgabe befreien (§ 102 FSG).

Im Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 bestand bis Ende 2015 eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Danach blieb bis zum Ende der Abgabepflicht von ihr befreit, wer nach 15 Jahren Dienstleistung bei der Feuerwehr Stadt Luzern auf eigenes Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission entlassen wurde. Diese Regelung galt bis 31. Dezember 2015.

Mit B+A 13/2015 wurde auf Anfang 2016 die Berufsfeuerwehr Stadt Luzern als Nachfolgeorganisation des Polizeilöschpiketts eingeführt. Im Zuge der entsprechenden Anpassungen des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 (Feuerwehrreglement) wurde Art. 24, der die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe für Eingeteilte und Angehörige des vormaligen Polizeilöschpiketts regelte, versehentlich ersatzlos aufgehoben.

2 Problemstellung

Die Aufhebung von Art. 24 Feuerwehrreglement führte dazu, dass auch Eingeteilte der Feuerwehr Stadt Luzern, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch hin ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden werden, sich nicht mehr auf diese gesetzliche Grundlage berufen können. Auch für die in der Stadt Luzern wohnhaften ehemaligen Polizeiangehörigen, die vor Auflösung des Polizeilöschpiketts nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Begehren hin aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden waren, entfiel die gesetzliche Grundlage für eine Befreiung.

Im B+A 13/2015 war in Ziff. 5.3, Anpassung Reglement über die Organisation, festgehalten worden, dass die Artikel zur Ausbildung und Einsatzdoktrin des Polizeilöschpiketts, Beitragsleistung für das Polizeilöschpikett und Befreiung von Angehörigen des Polizeilöschpiketts von der Ersatzabgabe ersatzlos aufgehoben werden.

Der Stadtrat hat bei der Änderung des Feuerwehrreglements jedoch nicht beabsichtigt, Angehörige des ehemaligen Polizeilöschpiketts, die bis zur Aufhebung des Löschpiketts am 1. Januar 2016 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hatten, oder gar die eigenen Eingeteilten inskünftig von der Steuerbefreiung auszuschliessen, sondern lediglich die Angehörigen des Polizeilöschpiketts, die im Zuge der Auflösung des Polizeilöschpiketts keinen Feuerwehrdienst mehr leisteten. Es handelt sich somit um ein Versehen, dass Artikel 24 vollständig aufgehoben wurde.

3 Lösung

Aus diesem Grund soll die Grundlage für die Ersatzabgabebefreiung erneut im Feuerwehrreglement geschaffen werden, und zwar wie sie ursprünglich in der Fassung vor dem 1. Januar 2016 bestanden hatte. Mit einer Rückwirkungsbestimmung im Reglement wird der nahtlose Übergang ab Steuerjahr 2016 garantiert. Da sich die Rückwirkung für die Betroffenen nicht belastend auswirkt, sondern im Gegenteil begünstigend, ist sie als unproblematisch zu erachten.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, die vorgeschlagene Änderung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. Oktober 2017



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 36 vom 25. Oktober 2017 betreffend

Änderung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 24 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

Eingeteilte, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34a *Befreiung von der Ersatzabgabe von Mitgliedern des ehemaligen Polizeilöschpiketts*

Angehörige des ehemaligen Polizeilöschpiketts, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen worden sind, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 34b *Rückwirkung*

Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 24 und Art. 34a gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016.

2. Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Dezember 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



András Özvegyi
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

